

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.566/0001-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELISABETH GROIS
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER¹
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
+43 1 53115-202526
IHR ZEICHEN • BMG-90000/0109-II/A/2013

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

per E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychologengesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz und das Zahnärztegesetz geändert werden (EU-Patientenmobilitätsgesetz – EU-PMG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH)

Zu Z 2 (§ 15b Abs. 4) – datenschutzrechtliche Anmerkung

Bei der gegenständlichen Bestimmung über die Informationsbereitstellungspflicht ist die gewählte Wortfolge „die bei ihnen verfügbaren und zu deren Aufgabenerfüllung

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

erforderlichen Informationen“ für eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu wenig determiniert. Es müsste gesetzlich klargestellt werden, dass es sich bei der vorgesehenen Informationsbereitstellungspflicht nur um die Verpflichtung der Übermittlung von Informationen genereller Art handelt, es aber aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu keiner Übermittlung von einzelfallbezogenen Gesundheitsdaten kommen darf.

Zu Art. 2 (Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes)

Zu Z. 1. (§ 7b)

1. Gemäß Abs. 2 Z 1 bedeutet für die Anwendung des § 7b der Begriff „Richtlinie“ die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung „in der für Österreich jeweils geltenden Fassung“.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität grundsätzlich unzulässig. Das Verbot der Verweisung auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht gilt jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003, S. 417). Dynamische Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Gemeinschafts(Unions)recht hat der Verfassungsgerichtshof hingegen – als bloße „Anknüpfungen“ – für zulässig befunden (VfSlg. 17.479/2005). Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob diese Ausnahme vom eingangs genannten Verbot dynamischer Verweisungen auch für umzusetzendes Unionsrecht, also insb. für Richtlinien gilt (zweifelnd zuletzt auch *Ranacher/Frischhut*, Handbuch Anwendung des EU-Rechts [2009] 328 f).

2. Nach den Erläuterungen dürfte es sich bei der Wendung „die ebenfalls zur Umsetzung der Ansprüche nach der Richtlinie heranzuziehen sind“ in Abs. 3 lediglich um eine Art Umsetzungshinweis handeln. Im Hinblick auf Abs. 1, der einen allgemeinen Hinweis auf die Umsetzung der einschlägigen Richtlinie durch den vorgeschlagenen § 7b enthält, kann diese Wendung entfallen.

3. Nach den Erläuterungen soll es den Krankenversicherungsträgern obliegen, die in Abs. 3 (richtig: Abs. 4) Z 4 genannten Fälle riskanter Behandlungen entsprechend der Musterkrankenordnung des Hauptverbandes näher zu umschreiben. Die damit angesprochene Verordnungsermächtigung findet sich jedoch nur in Abs. 5; es sollte klargestellt werden, ob bzw. dass sie auch für Abs. 4 gilt.

4. Abs. 5 erster Satz regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Vorabgenehmigung zu erteilen ist. Nach dem zweiten Satz „gilt dies nicht“ in näher geregelten Fällen; es ist unklar, was mit dieser Wendung gemeint ist. Nach den Erläuterungen ist in diesen Fällen die Genehmigung zu verweigern; dies sollte entsprechend formuliert werden.

5. Nach den Erläuterungen (S. 9) ist auf die Entscheidung über Anträge auf Vorabgenehmigung die Entscheidungsfrist des § 368 ASVG anwendbar; es sollte überprüft werden, woraus sich die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ergibt.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten)

Zu Z 2 (§ 10)

Soweit ersichtlich, sieht die Richtlinie 2011/24/EU einen Anspruch der behandelten Patienten auf Zugang zu mindestens einer Kopie der schriftlich oder elektronisch erstellten Patientenakte ohne Kostenersatz vor (Art. 4 Abs. 2 lit. f bzw. Art. 5 lit. d der genannten Richtlinie). Es sollte daher überprüft werden, ob die in der Grundsatzbestimmung vorgesehene Kostenersatzpflicht richtlinienkonform ist.

Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Gesetzen dieses Entwurfes.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 1a)

Nach den Erläuterungen soll durch die vorgeschlagene Bestimmung „sichergestellt“ werden, dass es bei der Verrechnung zu keiner Diskriminierung kommt. Es sollte daher überprüft werden, ob die Landesgesetzgebung bzw. die Landesregierung nicht verpflichtet – und nicht bloß ermächtigt – werden sollten, die Regelungen der Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für § 29 Abs. 1a im vorgeschlagenen § 65 Abs. 4k keine Umsetzungsfrist vorgesehen ist.

Zu Art. 8 (Änderung des Apothekengesetzes)

Zu Z 2 (§ 3c Abs. 12)

Die Bestimmung enthält einander widersprechende Voraussetzungen für die angeordnete Rechtsfolge (Absehen von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen): Während der erste Halbsatz darauf abstellt, dass die Vorlage aller Nachweise „nicht möglich ist“, stellt der letzte Halbsatz darauf ab, dass „glaubhaft gemacht wird, dass die betreffenden Nachweise nicht beigebracht werden können“. Der erste Halbsatz könnte entfallen. Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Gesetzen dieses Entwurfes.

Zu Z 4 (§ 4)

Im Lichte der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000) bzw. Wesentlichkeit (§ 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000) wäre nochmals zu prüfen, ob tatsächlich derselbe strenge Maßstab wie bei der Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte angelegt werden sollte (verpflichtende Meldungen der Versicherer gemäß § 52d Abs. 4 Z 2 ÄrzteG 1998), oder ob nicht mit einer reinen Auskunftspflicht der Versicherer an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und an die österreichische Apothekerkammer das Auslangen gefunden werden könnte.

Zu Art. 9 (Änderung des Ärztegesetzes 1998)

Zu Z 6 (§ 30) – datenschutzrechtliche Anmerkung

Es wäre gesetzlich klarzustellen, dass die Daten nur über Anfrage der Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder der Schweiz zum Zwecke der Überprüfung der zulässigen Berufsausübung im Einzelfall übermittelt werden dürfen.

Entsprechendes gilt auch für Art. 10 Z 4 (§ 18 Abs. 7 des Musiktherapiegesetzes) und Art. 11 Z 6 (§ 19 Abs. 3 des Psychotherapiegesetzes).

Zu Z 7 (§ 51 Abs. 1a)

Nach dem zweiten Satz „ist [es] sicherzustellen“, dass die dem Patienten in Rechnung gestellten Kosten nach objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien berechnet werden. Es ist unklar, an wen sich diese Anordnung richtet; sollte sie sich – wovon auszugehen ist – an den Arzt richten, wäre dieser zu verpflichten; soll jemand andere verpflichtet werden, wäre diese andere Person ausdrücklich zu benennen.

Nach dem letzten Halbsatz hat die Rechnung „den Anforderungen für eine steuerliche Geltendmachung und Erstattung zu genügen“. Es sollte klargestellt werden, nach welchem Recht (österreichisches oder ausländisches) dies zu beurteilen ist.

Diese beiden Anmerkungen gelten auch für die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Gesetzen dieses Entwurfes.

Zu Art. 11 (Änderung des Psychotherapiegesetzes)

Zu Z 4 (§ 14a Abs. 1)– datenschutzrechtliche Anmerkung

Z 7 müsste den Zweck der Übermittlung von Daten im Gesetz ausdrücklich benennen. Weiters wären die Datenarten aufzählen und den jeweiligen Empfängerkreisen konkret zuzuordnen.

Die Bestimmung lässt offen, welche Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 (zB Zugriffsbeschränkungen, Protokollierung der Zugriffe) für die gegenständliche Dokumentation zu ergreifen sind. Diese wären im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

Zu Z 5 ([Art. I] § 16a) – datenschutzrechtliche Anmerkung

Im Lichte der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000) bzw. Wesentlichkeit (§ 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000) wäre nochmals zu prüfen, ob tatsächlich derselbe strenge Maßstab wie bei der Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte angelegt werden sollte (verpflichtende Meldungen der Versicherer gemäß § 52d Abs. 4 Z 2 ÄrzteG 1998), oder ob nicht mit einer reinen Auskunftspflicht der Versicherer an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und an die österreichische Ärztekammer das Auslangen gefunden werden könnte.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>² hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990³ (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

² Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

³ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum⁴ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁵,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁶) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministerengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministerengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem vorliegenden Entwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Gemeinsame Vorbemerkungen

1. Auf die Zitierregeln des EU Addendum (RL 54 ff) wird hingewiesen: Der Titel der Norm ist danach unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs („der Kommission“ bzw. „des Rates“) zu zitieren. Die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem Muster „ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45“ folgen (RL 55). Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung im jeweils zu novelierenden Gesetzestext nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die Zitierweise nach dem Muster „Richtlinie 2011/24/EU“ zu verwenden (RL 56).
2. Ungeachtet des sich bereits aus Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ergebenden Zeitpunktes des Inkrafttretens von Bundesgesetzen, sollten aus Gründen der Rechtsklarheit auch jene Bestimmung im Einzelnen ausdrücklich bezeichnet werden, die mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten sollen (vgl. etwa den

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁵ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

in Art. II Z 3 vorgeschlagenen § 26 Abs. 3 GÖGG, der keine Regelung des Inkrafttretens enthält).

3. Novellierungsanordnung sollten folgendem Muster folgen:

„Dem § xxx wird folgender Abs. yyy angefügt:“ oder „§ xxx wird folgender Abs. yyy angefügt:“

„In § xxx wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:“ oder „In § xxx wird folgender Abs. 1a eingefügt:“

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH)

Zum Einleitungssatz

Vor dem Fundstellenzitat „BGBl. I Nr. 81/2013“ wäre das Wort „Bundesgesetz“ einzufügen.

Zu Z 1 (§ 4)

In der derzeit geltenden Fassung der Z 5 des § 4 Abs. 2 ist das Wort „und“ zweimal enthalten; die Novellierungsanordnung wäre daher entsprechend anzupassen (zB: „In § 4 Abs. 2 werden am Ende der Z 5 ...“).

In der anzufügenden Z 7 ist das Fundstellenzitat der Richtlinie 2011/24/EU zu ergänzen (vgl. Rz 54 ff des EU-Addendums).

Zu Art. 2 (Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 7b)

Die den Abs. 1 einleitende Wortfolge „Durch diese Regelung“ sollte durch die präzisere Wortfolge „Durch diesen Paragraphen“ ersetzt werden. Das Fundstellenzitat der Richtlinie 2011/24/EU im ersten Absatz ist um die Seitenzahl der Kundmachung im Amtsblatt zu ergänzen.

Abs. 4 Z 1 sollte – vergleichbar der Z 2 – mit Kleinbuchstaben beginnen, weil beide Ziffern keine vollständigen Sätze bilden.

Die durch den zweiten Satz des Abs. 5 anzuordnende Ausnahme („Dies gilt nicht, wenn ...“) käme durch die (auch in den Erläuterungen verwendete) Formulierung „Die Vorabgenehmigung ist zu verweigern, wenn ...“ besser zum Ausdruck.

Zu Art. 3 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Die (derzeit) letzte Änderung des ASVG erfolgte durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2013.

Zu Z 1 (§ 3b)

In Z 1 sollte das Fundstellenzitat auf ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989 S. 8 berichtigt werden.

In Z 3 sollte das Fundstellenzitat auf ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45 berichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 131)

Auf die Redaktionsversehen in der ersetzenden Wendung „Artikel 29 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22“ wird hingewiesen. Weil die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22 bereits in § 3b Z 2 bereits einmal ausführlich zitiert wird, könnte die ersetzende Wendung auch „Artikel 29 der Richtlinie 2005/36/EG“ lauten (vgl. Rz 56 des EU-Addendums).

Zu Art. 4 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Die (derzeit) letzte Änderung des GSVG erfolgte durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2013.

Zu Z 1 (§ 1c)

Auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (§ 3b) wird verwiesen.

Zu Z 2 (§ 91)

Auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 2 (§ 131) wird verwiesen.

Zu Art. 5 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Die (derzeit) letzte Änderung des BSVG erfolgte durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2013.

Zu Z 1 (§ 1c)

Auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (§ 3b) wird verwiesen.

Zu Z 2 (§ 88)

Auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 2 (§ 131) wird verwiesen.

Zu Art. 6 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes)Zum Einleitungssatz

Die (derzeit) letzte Änderung des B-KUVG erfolgte durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2013.

Zu Z 1 (§ 59)

Auf die sinngemäßen Ausführungen zu Art. 3 Z 2 (§ 131) wird verwiesen.

Zu Z 2 (§ 159g)

Auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (§ 3b) wird verwiesen.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten)Allgemeines

In den Novellierungsanordnung ist die Bezeichnung „Grundsatzbestimmung“ fett zu formatieren.

Zum Einleitungssatz

Das Zitat der Stammfassung des KAKuG sollte wie folgt berichtigt werden: „BGBl. Nr. 1/1957“.

Zu Z 3 (§ 29)

Das Fundstellenzitat der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wäre entsprechend den Zitierrregeln des EU-Addendums (Rz 54ff) zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 65)

Auf das Fehlen des § 29 Abs. 1a in der Aufzählung der durch die Landesgesetzgebung auszuführenden Bestimmungen wird hingewiesen.

Zu Z 7 (§ 65c)

Auf das Redaktionsversehen „... ABl. Nr. L 88 ...“ wird hingewiesen.

Zu Art. 8 (Änderung des Apothekengesetzes)

Zu Z 1 (§ 3c)

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses in Abs. 11 Z 3 entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen („AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005“).

Das Fundstellenzitat der Richtlinie 2004/83/EG in Abs. 11 Z 3 wäre entsprechend den Zitierregeln des EU-Addendums (Rz 54 ff) zu ergänzen.

Zu Art. 9 (Änderung des Ärztegesetzes 1998)

Zu Z 2 (§ 3a)

In den Z 6 bis 10 wäre entsprechend Rz 55 des EU-Addendums die Seitenangabe der Kundmachung der Richtlinie jeweils nach dem Herausgabedatum zu zitieren.

Zu Z 3 (§ 4)

In den Erläuterungen sollte das Verhältnis des neuen Abs. 6 („alle Nachweise“) zum derzeit geltenden Abs. 5 („einzelne Nachweise“) dargelegt werden.

Zu Z 4 (§ 5b)

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses in Z 3 entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen („AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005“).

Zu Z 6 (§ 30)

Aus Gründen der Klarheit sollte nach dem Ausdruck „Binnenmarktinformationssystem (IMI)“ jene Rechtsvorschrift angeführt werden, mit welcher das Binnenmarktinformationssystem errichtet bzw. einrichtet wurde.

Zu Art. 10 (Änderung des Musiktherapiegesetzes)

Zum Inhaltsverzeichnis

Die Paragrafenüberschrift des § 3 sollte auch im Inhaltsverzeichnis geändert werden.

Zu Z 2 (§ 3)

In den Z 5 bis 8 wäre entsprechend Rz 55 des EU-Addendums die Seitenangabe der Kundmachung der Richtlinie jeweils nach dem Herausgabedatum zu zitieren.

Zu Z 4 (§ 18)

Aus Gründen der Klarheit sollte nach dem Ausdruck „Binnenmarktinformationssystems (IMI)“ jene Rechtsvorschrift angeführt werden, mit welcher das Binnenmarktinformationssystem errichtet bzw. einrichtet wurde.

Zu Z 5 (§ 29)

Die – offenbar aus der umzusetzenden Richtlinie stammende – Formulierung, dass über erbrachte Leistungen eine „klare Rechnung“ auszustellen ist, sollte entweder näher erläutert oder in Anknüpfung an die österreichische Rechtssprache umformuliert werden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Gesetzen dieses Entwurfes.

Zu Art. 11 (Änderung des Psychotherapiegesetzes)Zum Inhaltsverzeichnis

Die Paragrafenüberschriften der §§ 1a, 14a und 16a sollten auch im Inhaltsverzeichnis eingefügt werden.

Zu den Z 1 bis 7

Das Psychotherapiegesetz ist bereits in seiner Stammfassung in Art. I, welcher die §§ 1 bis 26 umfasst, und in Art. II, welcher Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen regelt, untergliedert. Aufgrund dieser Gliederung ist in den Novellierungsanordnungen, welche Änderungen des Art. I des Psychotherapiegesetzes zum Gegenstand haben, sprachlich jeweils auf die Änderung des Art. I Bezug zu nehmen (zB: „1. In Art. I wird nach § 1 folgender § 1a samt Überschrift eingefügt.“)

Zu Z 1 (§ 1a)

In den Z 1 und 2 wäre entsprechend Rz 55 des EU-Addendums die Seitenangabe der Kundmachung der Richtlinie jeweils nach dem Herausgabedatum zu zitieren.

Zu Z 2 (§ 12)

Der Verweis auf „einen lit. a oder lit. b“ geht fehl, weil § 12 Z 6 buchstabenmäßig nicht untergliedert ist. Eine Überarbeitung wird empfohlen.

Das Fundstellenzitat der Richtlinie 2004/83/EG wäre entsprechend den Zitierregeln des EU-Addendums (Rz 54 ff) zu ergänzen.

Zu Z 5 (§ 16a)

Aus Gründen der Klarheit sollte nach dem Ausdruck „Binnenmarktinformationssystems (IMI)“ jene Rechtsvorschrift angeführt werden, mit welcher das Binnenmarktinformationssystem errichtet bzw. einrichtet wurde.

Zu Z 8 (Art. III)

Von einer (weiteren) artikelmäßigen Untergliederung sollte Abstand genommen werden (LRL 114) und aus diesem Anlass die bestehen artikelmäßige Untergliederung entfallen. Die Entwurfsbestimmung könnte wie folgt formuliert werden

„8. Die Artikelüberschriften entfallen. Der Text des bisherigen Artikel II erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 26.“ und werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten in Kraft:

1. § 12 Z 6 mit 21. Dezember 2013;
2. § 1a, § 14 Abs. 4a, § 14a, § 16a und § 19 Abs. 3 mit 25. Oktober 2013;
3. die Änderung des § 23 mit 1. Juli 2014.

(4) Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 16a in der Fassung des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 hat durch Berufsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in die Psychotherapeutenliste eingetragen sind, bis längstens 30. Juni 2014 zu erfolgen.“

Auf die inhaltlichen Ausführungen (oben Punkt I. Art. 8 Z 4) wird hingewiesen.

Zu Art. 12 (Änderung des EWR-Psychologengesetzes) und Art. 13 (Änderung des EWR-Psychotherapiegesetzes)Zu Z 2 (§ 14)

In den Z 1 und 2 wäre jeweils entsprechend Rz 55 des EU-Addendums die Seitenangabe der Kundmachung der Richtlinie jeweils nach dem Herausgabedatum zu zitieren.

Zu Art. 14 (Änderung des Kardiotechnikergesetzes)

Zu Z 2 (§ 1)

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses in Abs. 4 Z 2 entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen („Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998“).

Der Kurztitel des Psychologengesetzes (Abs. 4 Z 10) wurde im Gesundheitsausschuss (AB 2572 BlgNR 24. GP) auf „Psychologengesetz 2013“ geändert.

Zu Z 4 (§ 2a)

Soweit ersichtlich erfolgte die letzte Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012.

Zu Z 13 (§ 19)

Aus Gründen der Klarheit sollte nach dem Ausdruck „Binnenmarktinformationssystem (IMI)“ jene Rechtsvorschrift angeführt werden, mit welcher das Binnenmarktinformationssystem errichtet bzw. einrichtet wurde.

Zu Art. 16 (Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes)

Zu Z 3 (§ 1a)

Soweit ersichtlich erfolgte die letzte Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012.

Zu Art. 17 (Änderung des Sanitätergesetzes) und Art. 18 (Änderung des Zahnärztegesetzes)

Zu Art. 17 Z 3 (§ 2a) und Art. 18 Z 6 (§ 18)

Soweit ersichtlich erfolgte die letzte Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁷ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten. Die Ausführung, die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, steht im Widerspruch zu dem im Vorblatt ausgedrückten Ziel der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU und der Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. August 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁷ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

Signaturwert	14/6315/40/ME/XXIV/GP - Stellungnahme zur Entwerfung (elektronische Version) W39egUCUvVxMKU67cxuW0caUmmevW5ueZx95Ma0eP5u0tG#4M50ae3d903L5 Y3kspZmWeiZl40bifrds6dYHJNOhlmh8/+xgGpos88hJOl6AjUnMFSCJvXEhkjAasuT h3t5k6RxXRuo8vJBzPuts3dUiiSSmZ62kzB5A=		15 von 15
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-16T09:18:31+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		